



Markt für Kapitalanlagen -

Für und Wider von Beratungsprotokollen

Newsletter 03 / 2006

Sehr verehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat vor wenigen Tagen die überarbeiteten Entwürfe des **Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts** und einer **Verordnung über die Versicherungsvermittlung** veröffentlicht. Mit reichlicher Verspätung soll mit diesem Gesetz die **EU-Vermittlerrichtlinie** in deutsches Recht umgesetzt werden. Es werden insbesondere umfassende Informations- und vor allem Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler eingeführt, so dass sich die Versicherungswirtschaft seit langem Gedanken darüber macht, wie die erbrachten Beratungsleistungen sinnvollerweise am besten schriftlich dokumentiert werden sollen. Auch beim Vertrieb von Kapitalanlagen des sog. freien Kapitalmarkts finden seit einigen Jahren zunehmend **Beratungsprotokolle** Verwendung. Insbesondere Berufsorganisationen und Vermittlungspools legen ihren Mitgliedern oder Vertriebspartnern die jeweils von ihnen entwickelten Beratungsprotokolle zur Verwendung im Vertrieb nahe. Führen sie tatsächlich zu einer

Haftungsvermeidung oder zumindest zu einer Reduzierung des Haftungsrisikos beim Vertrieb? Oder bedeuten sie nicht sogar ein höheres Risiko, wenn nämlich ein aufklärungspflichtiger Umstand aus welchen Gründen auch immer im Beratungsprotokoll nicht schriftlich erwähnt ist? Rechtsanwalt Werner Klumpe hat sich in jüngerer Zeit mit dem Thema „Haftungsfalle Beratungsprotokoll“ intensiv auseinandergesetzt. Weitergehende Informationen können bei Bedarf gerne angefordert werden.

Natürlich werden wir Sie auch über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Thema Versicherungsvermittlerrecht auf dem Laufenden halten.

Ihre Fachkanzlei im Kapitalanlage- und Immobilienbereich

Rechtsprechungsspiegel

- Durchgriffshaftung gegen GmbH-Gesellschafter wegen Vermögensmischung
- Anrechnung steuerlicher Vorteile auf Schadenersatzansprüche geschädigter Kapitalanleger
- Grundsätzlich keine Nachschusspflicht des Gesellschafters bei Publikums-Personengesellschaften
- Darlehensrückzahlungspflicht auch nach nicht ordnungsgemäßer HWiG-Belehrung bei Abschluss des Wohnungskaufvertrages vor dem Darlehensvertrag
- Maklerlohnanspruch auch bei (unwirksamem) Ausschluss aller Beratungspflichten
- Kostentrennungsgrundsatz bei der Abrechnung von Betriebskosten im Wohnraummietrecht ist nicht zwingend
- Unterlassene Aufklärung über Erschließungskosten
- Abzugshöchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer auch bei Zimmerwechsel nur einmal pro Jahr
- Streitwert bei Streitigkeiten über Grundstückswerte zum Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer

Gesetzgebungsspiegel

- Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen
- Zweiter Schritt zur Novellierung des Urheberrechts
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie stellt Entwürfe eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung vor

Literaturspiegel

- Hin- und Herzahlen bei der Gründung einer Vorrats-GmbH
- Grundpfandrechtsbestellung, Schuldanerkenntnis und Zwangsvollstreckungsunterwerfung in der neueren Rechtsprechung
- Wohnungseigentumsrecht - Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung
- Zur Anrechnung von Steuervorteilen auf Schadensersatz
- Haustürwiderruf und Vertragsreue
- Das Aktiengesetz von 1965 und das neue Kapitalmarktrecht
- Grunderwerbsteuerliche Fragen bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen

Kurz und bündig

- Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- Neues zum anschaffungsnahen Aufwand
- Gebühren rund um die Immobilie - Was ist zulässig ?
- Zur Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtiger und ohne gesonderte Gestattung mögliche Anlagevermittlung
- Rückforderung des an einen Schenkkreis geleisteten Geldbetrages ohne Rückgriffssperre
- Das Policenmodell und § 5a VVG: Schwebend unwirksamer Versicherungsvertrag oder „Rumpfvertrag“?
- Börsenmacht Hedge-Fonds - Die Regelungen in den USA und mögliche Implikationen für Deutschland
- Steuerberaterhaftung: Hinweispflicht des Steuerberaters bei beschränktem Mandat
- Verband Geschlossene Fonds (VDF) übt Kritik am neuen IDW ES-4
- Limited statt GmbH? - Vor- und Nachteile im Überblick -
- Richtige Wege zur Mieterhöhung - ein kurzer Überblick
- Die Wohnungsmieten werden stärker steigen als die Inflation
- Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO); beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen
- Qualifikation und EU-Vermittlerrichtlinie - jetzt soll der große Wurf kommen

RECHTSPRECHUNGSSPIEGEL**Durchgriffshaftung gegen GmbH-Gesellschafter wegen Vermögensvermischung**
(BGH, Urt. v. 14.11.2005, II ZR 178/03)

1. Nimmt ein GmbH-Gesellschafter aufgrund seiner Position als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen dergestalt Einfluss, dass Gesellschafts- und Privatvermögen vermischt werden, kann dies zu einem Verlust des Haftungsprivilegs des § 13 Abs. 2 GmbHG führen und damit den Durchgriff auf die Haftung dieses Gesellschafters ermöglichen.
2. Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen einer unkontrollierbaren Vermischung des Gesellschafts- mit dem Privatvermögen der Gesellschafter ist der Anspruchsteller. Den oder die Gesellschafter trifft aber eine sekundäre Darlegungslast für das Gegenteil. Das bloße Fehlen einer „doppelten Buchführung“ reicht als Nachweis für eine „Vermögensvermischung“ nicht aus, wenn sich Gesellschafts- und Privatvermögen noch aufgrund sonstiger Unterlagen unterscheiden lassen.
3. Im Insolvenzfall der GmbH muss der persönlich in Anspruch genommene GmbH-Gesellschafter Gelegenheit zur Stellungnahme zu den zur Tabelle angemeldeten Forderungen erhalten,

damit ihm die Gelegenheit eröffnet ist, der Forderungsanmeldung mit Wirkung für seine persönliche Haftung zu widersprechen.

§ § §**Anrechnung steuerlicher Vorteile auf Schadenersatzansprüche geschädigter Kapitalanleger** (BGH, Urt. v. 17.11.2005, III ZR 350/04)

1. Ob eine spätere Minderung oder Beseitigung des eingetretenen Vermögensschadens den Schadenersatzanspruch beeinflusst, ist nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung zu beurteilen. Zu solchen auf den Schadenersatzanspruch eines Geschädigten anzurechnenden Vorteilen gehören grundsätzlich auch Steuern, die der Geschädigte infolge der Schädigung erspart hat.
2. Allerdings ist bei der Betrachtung möglicher Steuervorteile auch mit zu berücksichtigen, ob dem Geschädigten aus der Zuerkennung des Schadenersatzanspruchs und dessen Gestaltung steuerliche Nachteile erwachsen, sei es durch eine Nachforderung des Finanzamtes, sei es durch eine Besteuerung der Schadenersatzleistung oder sei es wegen der Zug um Zug gegen die Schadenersatzleistung vorgesehenen Übertragung der Kapitalanlage.

3. Eine Versteuerung der Schadenersatzleistung unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Einnahme (§§ 15 bis 17 EStG) entfällt, wenn eine Fondsgesellschaft, an denen sich ein Anleger beteiligt hat, als bloße Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht gewerblich tätig ist. Die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden KG ist steuerliches Privatvermögen und die Einkünfte erschöpfen sich in solchen aus Vermietung und Verpachtung. Somit ist es Sache des geschädigten Anlegers darzulegen und ggf. zu beweisen, dass er die Steuervorteile nicht erzielt hat oder nicht behalten darf, weil der Schadenersatzanspruch entgegen der zuvor dargestellten Rechtsansicht des Senats doch zu versteuern ist.

§ § §

Grundsätzlich keine Nachschusspflicht des Gesellschafters bei Publikums-Personengesellschaften (OLG Celle, Urte. v. 21.12.2005, 9 U 96/05, n. rkr.)

Den an einem geschlossenen Immobilienfonds beteiligten Kapitalanleger kann als Personengesellschafter eine Nachschusspflicht mangels hinreichend konkreter vertraglicher Vereinbarung nur ausnahmsweise aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht treffen. Dafür reicht es nicht aus, dass die Nichterbringung einer Nachschusszahlung zur

Auflösung der Gesellschaft führt. Ein zumutbarer sanierender Verlustausgleich statt einer Liquidation kann gesellschaftsrechtlich geboten sein, wenn bei einem Vergleich der alternativen Haftungsbelastungen unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses an der Wahrung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit die Zerschlagung wirtschaftlicher Chancen ökonomisch sinnlos ist.

Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters einer Publikums-Personengesellschaft muss aus dem Vertrag in verständlicher und nicht nur versteckter Weise hervorgehen. Eine solche Nachschussverpflichtung müsste auch hinreichend bestimmt sein, denn dem Bestimmtheitsgrundsatz kommt gerade für den Kernbereich mitgliederschaftlicher Pflichten eines Kapitalanlegers besondere Bedeutung zu. Es müsste dann auch vertraglich fixiert sein, mit welcher Mehrheit über eine Nachschusspflicht zu beschließen wäre.

§ § §

Darlehensrückzahlungspflicht auch nach nicht ordnungsgemäßer HWiG-Belehrung bei Abschluss des Wohnkaufvertrages vor dem Darlehensvertrag (KG Berlin, Urte. v. 08.11.2005, 4 U 175/04, n. rkr.)

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind der Realkredit (Immobilienkredit) und das finanzierte Grundstücksgeschäft grundsätzlich nicht als zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Geschäfte anzusehen.

2. Auch wenn der Darlehensvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen worden sein sollte, verstößt die Rückzahlungspflicht nach § 3 Abs. 1 HWiG nicht gegen die Haustürgeschäfte-Richtlinie, wenn der Kaufvertrag vor dem Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist.

Ein Schadenersatz wegen Aufklärungspflichtverletzung gegen die Bank besteht nicht allein deshalb, weil der Darlehensnehmer gem. Darlehensvertrag verpflichtet war, einem Mietpool beizutreten und die Bank über die rechtlichen Risiken dieses Mietpools nicht aufgeklärt hat.

Etwas anderes gilt nur in Fällen, wenn es der Anleger durch den Widerruf des Darlehensvertrages hätte vermeiden können, sich den Risiken der Kapitalanlage auszusetzen. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Darlehensvertrag zeitlich vor dem Kaufvertrag über die Immobilie abgeschlossen wurde. Nur in diesem Fall kann die fehlende oder mangelhafte Belehrung im Darlehensvertrag noch ursächlich für den späteren Abschluss des Immobilienkaufvertrages werden.

§ § §

Maklerlohnanspruch auch bei (unwirksamem) Ausschluss aller Beratungspflichten (BGH, Urt. v. 19.05.2005, III ZR 322/04)

1. Trifft bei einer sog. Netto-Police, bei der die Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vermittlung des

Vertrages enthält, Versicherungsmakler und Versicherungsnehmer die Vereinbarung, dass der Versicherungsnehmer zur Fortzahlung der vereinbarten Maklervergütung über einen Zeitraum von drei Jahren trotz Kündigung des Versicherungsvertrages verpflichtet ist, so ist diese Vereinbarung grundsätzlich wirksam. Der sog. „Schicksalsteilungsgrundsatz“ ist in diesem Fall dann nicht anwendbar.

2. Ein Makler kann seinen Vergütungsanspruch auch dann verwirken, wenn er nicht vertragswidrig für den anderen Teil tätig geworden ist, er aber sonst unter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Interessen seines Auftraggebers in erheblicher Weise zuwider gehandelt hat. Nicht jede objektiv erhebliche Pflichtverletzung und damit auch jedes Informations- und Beratungsver schulden lässt aber den Provisionsanspruch nach § 654 BGB entfallen. Erforderlich ist eine subjektiv schwerwiegende Treupflichtverletzung. Der Makler muss sich seines Lohnes „unwürdig“ erwiesen haben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Makler seine Treupflicht vorsätzlich, mindestens aber in einer dem Vorsatz nahe kommenden grob leichtfertigen Weise verletzt hat.

§ § §

Kostentrennungsgrundsatz bei der Abrechnung von Betriebskosten im Wohnraummietrecht ist nicht zwingend (BGH, Urt. v. 08.03.2006, VIII ZR 78/05)

Seit langem herrscht Streit über die Frage, ob bei der Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für gemischt genutzte Gebäude (Gebäude mit Wohnungs- und Gewerbeanteilen) ein Vorwegabzug der Kosten vorzunehmen ist, die auf die im Gebäude befindlichen Gewerbeflächen entfallen. Noch vor kurzem hatte das Amtsgericht Leipzig entschieden, dass der Grundsatz der Kostentrennung grundsätzlich zu beachten ist. Der BGH hält den Kostentrennungsgrundsatz für im Regelfall nicht erforderlich. Jedenfalls dann nicht, wenn dies nicht zu einer ins Gewicht fallenden Mehrbelastung der Wohnraummieter führt. Der Vorwegabzug ist nur für bestimmte Mietverhältnisse im öffentlich geförderten Wohnungsbau gesetzlich vorgeschrieben und soll verhindern, dass die Wohnungsmieter mit Kosten belastet werden, die allein oder in höherem Maß aufgrund einer gewerblichen Nutzung in gemischt-genutzten Objekten entstehen. Ein wichtiges Argument lieferte hier vor allem auch der Wunsch, dass Abrechnungen möglichst einfach erstellt werden sollen. Die Frage, wer die Beweislast dafür trägt, dass keine höheren Kosten entstehen, konnte vom BGH offengelassen werden, nach allgemeinen Beweislastverteilungsgrundsätzen dürfte die Beweislast dafür, dass die Kosten durch die Gewerbeanteile nicht oder nur unwesentlich höher sind, beim Vermieter liegen.

In der gleichen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Mieter preisfreien Wohnraums grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung von Fotokopien der Abrechnungsbelege zur Betriebskostenabrechnung hat. Im Regelfall reicht aus, dass der Mieter die Belege beim Vermieter einsehen kann. Nach Treu und Glaube kommt ein Anspruch auf Übermittlung von Fotokopien ausnahmsweise dann in Betracht, wenn dem Mieter oder ehemaligen Mieter die Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen in den Räumen des Vermieters nicht zugemutet werden kann, beispielsweise weil er zwischenzeitlich verzogen ist und weit vom ehemaligen Wohnort entfernt wohnt.

§ § §

Unterlassene Aufklärung über Erschließungskosten (OLG Jena, Urt. v. 05.07.2005, 8 U 1045/04)

Wenn eine Gemeinde bei Vertragsverhandlungen eine Zusage hinsichtlich der Höchstbeträge für Erschließungskosten abgibt, die entsprechend in einen notariellen Kaufvertrag aufgenommen wird, ist sie verpflichtet, diesbezüglich dem Käufer gegenüber sämtliche Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss erkennbar von Bedeutung sein können. Andernfalls haftet die Gemeinde für eine schuldhaftige Aufklärungspflichtverletzung ihrer vertretungsberechtigten Organe aus c.i.c. Dies gilt in einem solchen Fall unabhängig davon, ob sich die Zusage auf das Hoheitsgebiet bzw. den eigenen Aufgabenbereich der Gemeinde bezieht.

§ § §

Abzugshöchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer auch bei Zimmerwechsel nur einmal pro Jahr (BFH, Urt. v. 09.11.2005, VI R 19/04)

Liegen zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für einen beschränkten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, nicht jedoch jene für einen unbeschränkten Abzug vor, so kann der auf 1.250,00 € begrenzte Abzugsrahmen nicht dadurch ausgeweitet werden, dass im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt oder ein weiterer Raum für einen künftige Nutzung als häusliches Arbeitszimmer hergerichtet wird. Der Gesetzgeber hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er neben dem grundsätzlichen Abzugsverbot in bestimmten Fällen den Abzug der Aufwendungen der Höhe nach beschränkt und nur im Falle des Betätigungsmittelpunktes (das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung) unbeschränkt zulassen will.

§ § §

Streitwert bei Streitigkeiten über Grundstückswerte zum Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer (BFH, Beschl. v. 11.01.2006, II E 3/05)

Bei Streitigkeiten über die Feststellung von Grundstückswerten rechtfertigt das Interesse an einer Vereinfachung eine Pauschalierung des Streitwerts. Ist für die Feststellung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer die Feststellung von Grundstückswerten erforderlich, ist der Streitwert pauschal, aber gestaffelt, wie folgt anzusetzen:

- a) bei Grundstückswerten bis einschl. 512.000,00 € mit 10 v.H. der streitigen Wertdifferenz
- b) bei Grundstückswerten bis einschl. 12.783.000,00 € mit 20 v.H. der streitigen Wertdifferenz
- c) bei darüber hinausgehenden Grundstückswerten mit 25 v.H. der streitigen Wertdifferenz.

GESETZGEBUNGSSPIEGEL

Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/520 vom 02.02.2006). Es sollen künftig legale, aber unerwünschte Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

* * *

Zweiter Schritt zur Novellierung des Urheberrechts

Die Bundesregierung hat am 22.03.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Urheberrechts beschlossen. Das Recht des geistigen Eigentums soll den Anforderungen der Informationsgesellschaft angepasst werden. Ziel ist es, einen fairen Interessenausgleich zwischen den Kreativen, den Verwertern, der Geräteindustrie, den

Nutzern sowie dem Kulturbetrieb und der Wissenschaft zu schaffen. Es geht um Fragen, ob Privatkopien durch das neue Urheberrecht verboten werden, ob für den privaten Gebrauch CDs kopiert werden dürfen, ob es ein Recht auf eine Privatkopie gibt, ob der Kopierschutz geknackt werden darf, um CDs oder DVDs zu kopieren und welche Sanktionen drohen, wenn der Kopierschutz zum ausschließlich eigenen privaten Gebrauch umgangen wird.

* * *

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie stellt Entwürfe eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und einer Verordnung über die Versicherungsvermittlung vor

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat überarbeitete Gesetzesentwürfe zu Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgestellt. Die Bundesrepublik Deutschland ist schon seit längerem mit der Umsetzung der EU-Vermittlerrichtlinie in deutsches Recht in Verzug. Sobald das Gesetz in Kraft getreten sein wird, müssen Versicherungsvermittler grundsätzlich einen Nachweis über fachspezifische Produkt- und Beratungskennnisse erbringen (Ausnahmen nennt § 4 des Entwurfs der Versicherungsvermittlungsverordnung), müssen sich in einem Vermittlerregister registrieren lassen (wird von den Industrie- und Handelskammern geführt), müssen eine Haftpflichtversicherung nachweisen (Mindestversicherungssumme: 1 Mio. Euro für

jeden Versicherungsfall und 1,5 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres), müssen dem Versicherungsnehmer bestimmte Informationen in Textform mitteilen, Aufzeichnungen über durchgeführte Beratungstermine fertigen. Für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Zahlungen entgegennehmen soll, muss eine Sicherheit zugunsten des Versicherungsnehmers geleistet sein, die den Versicherungsnehmer dagegen schützt, dass der Vermittler die Zahlung nicht an den Versicherer weiterleiten kann.

Auch das Berufsbild des Versicherungsberaters wird gesetzlich geregelt. Es sind Personen, die über Versicherungen gewerbsmäßig beraten wollen, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein. Versicherungsberater bedürfen nach dem in die Gewerbeordnung neu einzufügenden § 34e der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist.

Die Gesetzesentwürfe können auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nebst Gesetzesbegründungen angesehen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

LITERATURSPIEGEL**Hin- und Herzahlen bei der Gründung einer Vorrats-GmbH**

Götte, selbst Vorsitzender Richter am BGH, bespricht in Heft 9/2006 der Zeitschrift **DStR** die BGH-Entscheidung zum Hin- und Herzahlen der Einlage bei der Gründung einer Vorrats-GmbH. Die Gründungsgesellschafter hatten das Stammkapital auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt, dann aber wieder an sie zurücküberwiesen worden. Anschließend waren die GmbH-Anteile verkauft worden. Der Notar überwies von dem auf seinem Notar-Anderkonto eingezahlten Kaufpreis einen Betrag von 50.000,00 DM auf das Konto der Gesellschaft. Das OLG Schleswig hatte noch entschieden, dass die Gründungsgesellschafter die Einlageschuld nicht erfüllt hätten und die Einlage ein (weiteres) Mal zu leisten hätten. Götte weist aber darauf hin, dass mit der Zahlung der 50.000,00 DM aus dem Kaufpreis für die Geschäftsanteile auf das Gesellschaftskonto die offene Einlageschuld getilgt worden ist. Nur das sei auch gerecht, denn ansonsten würde die Kombination des Hin- und Herzahlens mit einer treuhänderischen Verwaltung des Einlagebetrages eine Verdopplung der Zahlungspflichten nach sich ziehen. Götte weist darauf hin, dass durch diese Entscheidung des Zweiten Zivilsenates offene Vorratsgründungen wesentlich erleichtert werden. Die Gründer von Vorratsgesellschaften müssen nicht mit einer Verdopplung oder gar Vervielfachung ihrer Verpflichtung rechnen.

* * *

Grundpfandrechtsbestellung, Schuldanerkenntnis und Zwangsvollstreckungsunterwerfung in der neueren Rechtsprechung

Bei der Gewährung von Immobiliendarlehen gehört die Grundschuldbestellung mit persönlicher Haftungsübernahme und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung zur gängigen Praxis der Kreditinstitute. Die Verbindung zwischen Forderung und Grundschuld wird durch die Sicherheitenabrede (den Sicherungsvertrag) hergestellt. Der Sicherungsvertrag bildet im Regelfall auch den Rechtsgrund für das meist in der gleichen Urkunde abgegebene Schuldanerkenntnis. Diese Praxis ist vom BGH ausdrücklich gebilligt. **Zimmer** kommentiert in seinem Beitrag in Heft 6/2006 der Zeitschrift **MDR** die jüngere Rechtsprechung und geht hierbei vor allem auch auf das Thema „Grundschuldbestellung bei Schrott-Immobilien“ und „AGB-Kontrolle von Sicherungsabreden“ ein. Er setzt sich insbesondere kritisch mit der Rechtsprechung des BGH auseinander, wonach die zur Sittenwidrigkeit einer Angehörigen-Bürgschaft entwickelten Grundsätze auf die Sicherungsgrundschuld grundsätzlich nicht übertragbar seien. Im Ergebnis sieht Zimmer aber ein Sicherheitsbedürfnis, jedenfalls soweit es um die Grundpfandrechtsbestellung durch dritte geht. Ob eine AGB-Klausel wirksam ist, nach der sich ein Dritter auch unter die sofortige Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen unterwirft, lässt Zimmer ausdrücklich offen.

* * *

Wohnungseigentumsrecht - Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

Die Entscheidung des BGH vom 02.06.2005, in der er die Teilrechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft bejaht hat, hat in der Folge für erheblichen Wirbel gesorgt. So ist die teilrechtsfähige Eigentümergemeinschaft Vertragspartner des WEG-Verwalters. Des Weiteren ist die Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der das Verwaltungsvermögen betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten beteiligungsfähig. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist auch grundbuchfähig, kann insbesondere als Gläubigerin einer Zwangshypothek in das Grundbuch eingetragen werden. **Riecke** und **von Rechenberg** besprechen in Heft 6/2006 der Zeitschrift **MDR** jüngere Entscheidungen. Es geht u.a. um Grundsätze zur Einberufung, Versammlungszeit und Versammlungsdauer einer Eigentümerversammlung, um Bestimmtheitsanforderungen an einen Beschluss, um Fragen der Beschlussfähigkeit, Ausschluss eines Wohnungseigentümers bei einer Versammlung, Fragen des Honorars und Sondervergütungen des WEG-Verwalters und zur Jahresabrechnung nebst Entlastungsbeschluss.

* * *

Zur Anrechnung von Steuervorteilen auf Schadenersatz

Muss sich ein geschädigter Anleger Steuervorteile auf seinen Schadenersatzanspruch anrechnen lassen? Diese Frage ist höchst umstritten, wobei eine generelle Anrechnung nach der bisherigen

Rechtsprechung nicht stattfindet. Die Fragestellung betrifft neben geschlossenen Immobilienfonds auch andere Fonds des (ehemals) grauen Kapitalmarkts, wie beispielsweise Medien- oder Windkraftfonds. **Martin** bespricht in Heft 5/2006 der Zeitschrift **NZG** das BGH-Urteil vom 17.11.2005. Der BGH hatte entschieden, dass in diesem Fall einer gescheiterten Fondsbeteiligung eine Versteuerung der Schadenersatzleistung unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Einnahme entfalle, weil die Fondsgesellschaften, an denen sich die Anleger beteiligt hatten, als bloße Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht gewerblich tätig gewesen seien. Die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden KG sei steuerliches Privatvermögen und die Einkünfte schöpften sich in solchen aus Vermietung und Verpachtung. Steuervorteile sind auf die Ersatzleistung anzurechnen, es sei denn, dass der Anleger nachweist, ansonsten eine Alternativ-Anlage getätigt zu haben, aus der er vergleichbare Steuervorteile hätte erzielen können. **Martin** kritisiert diese Rechtsprechung als kaum praktikabel. Er weist darauf hin, dass die Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis der Finanzbehörden und der Finanzgerichte ohnehin davon ausgehe, Schadenersatzleistungen zu besteuern, so dass es einfacher wäre, steuerliche Vorteile grundsätzlich nicht auf die Schadenersatzpflicht anzurechnen.

* * *

Haustürwiderruf und Vertragsreue

Wer Geld anlegt und sich hinterher in seinen Erwartungen enttäuscht sieht, wird nicht selten versuchen, Wege zu finden, sich von der getätigten Anlage wieder möglichst ohne Schaden trennen zu können. Zwar liegt das Risiko der Wertentwicklung einer Kapitalanlage regelmäßig beim Anleger, soweit er keine vertragliche Mindestrendite oder Ähnliches vereinbart hat. Und auch dann trägt der Anleger das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners im Regelfall selbst.

Piekenbrock untersucht in Heft 10/2006 der Zeitschrift **WM** Möglichkeiten, wie sich ein „reuer Käufer“ (enttäuschter Kapitalanleger) von einem getätigten Kauf bzw. einer getätigten Anlage wieder lösen kann. Neben vorvertraglichen Aufklärungspflichten, vertraglichen Beratungspflichten und der Prospekthaftung kommt in Ausnahmefällen auch der Wuchertatbestand in Betracht. Bei kreditfinanzierten Investitionen kann der Anleger ggf. auch das Kreditinstitut in Anspruch nehmen, wenn die speziellen Voraussetzungen für die Haftung einer Bank gegeben sind (konkreter Wissensvorsprung, schwerwiegende Interessenskonflikte, Überschreitung der Rolle als Kreditgeber, Schaffung eines zusätzlichen Vertrauenstatbestandes). Eine andere Möglichkeit eröffnet das Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufgesetz, nach dem der EuGH in der berühmten Heininger-Entscheidung entschieden hatte, dass auch bei Realkrediten im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Verbraucherkreditgesetz 1991 Widerrufsrechte bestehen und beim Fehlen der Belehrung unbefristet ausgeübt werden können. **Piekenbrock** stellt insbesondere die

Entwicklung in der Rechtsprechung seit der „Heininger-Entscheidung“ dar. Der Überblick endet bei der Entscheidung des EuGH vom 25.10.2005 (vgl. Newsletter 10/2005). Danach kann ein Verbraucher in Fällen, in denen die erworbene Immobilie nicht den erwarteten Wert hat, dies dem Unternehmer entgegenhalten, wenn er seine Pflicht zur Widerrufsbelehrung schuldhaft verletzt hat und dem Verbraucher bei pflichtgemäßer Belehrung seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung fristgerecht vor Abschluss des Kaufvertrages widerrufen hätte. **Piekenbrock** begrüßt dies, „denn ansonsten mutiert Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie zu einem Vehikel der Vertragsreue, die zwar menschlich verständlich ist, aber rechtlich ohne Bedeutung bleiben muss“.

* * *

Das Aktiengesetz von 1965 und das neue Kapitalmarktrecht

Die Reform des deutschen Aktienrechts in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts, die im Aktiengesetz von 1965 mündeten, waren noch immer durch Kriegs- und Nachkriegswirren bestimmt und beeinflusst. Die Aktiengesellschaft wurde deshalb als Kapitalsammelbecken und Publikumsgesellschaft konzipiert. Kapitalmarktrechtliche Funktionsbezüge waren zum damaligen Zeitpunkt sehr vernachlässigt. **Fleischer** geht in seinem Beitrag in Heft 10/2006 der Zeitschrift **ZIP** auf die historischen Bezüge, insbesondere aber auf die immer größer werdenden Interaktionsfläche zwischen Aktien- und Kapitalmarktrecht in der heutigen

Zeit ein. Er stellt dar, welche Entwicklungsfaktoren in den letzten 40 Jahren die Entfaltung kapitalmarktrechtlicher Regelungsansätze begünstigt haben und zu einem allmählichen Bedeutungsaufschwung des Kapitalmarktrechts beigetragen haben. Neben dem Wandel der Unternehmensfinanzierung hat vor allem auch das US-amerikanische Regelungsvorbild eine Rolle gespielt. Aber auch die Doppelrolle des Aktionärs als Verbandsmitglied und Kapitalanleger und die gesetzgeberischen Reformen, die zu den vier Finanzmarktförderungsgesetzen geführt haben, haben zu einer Zunahme der Bedeutung des Kapitalmarktrechts auch auf das Aktienrecht geführt. Weder ist das Kapitalmarktrecht nur eine Marginalie des Aktienrechts noch droht umgekehrt eine Marginalisierung des Aktienrechts durch das Kapitalmarktrecht. Auch der Emittentenleitfaden der BaFin schlägt eine salomonische Lösung vor, indem er die Gesellschaft auf die Möglichkeit einer vorübergehenden Selbstbefreiung von der ad-hoc-Publizität verweist. Sehr deutlich werden die wechselseitigen Verschränkungen bei den Mitteilungspflichten der §§ 21 ff. Wertpapierhandelsgesetz: Sie verbinden ein kapitalmarktrechtliches Gebot auf der Tatbestandsseite mit dem verbandsrechtlichen Verlust von Mitverwaltungs- und Vermögensrechten der betreffenden Aktionäre auf der Sanktionsseite.

* * *

Grunderwerbsteuerliche Fragen bei der Übertragung von Personengesellschaftsanteilen

Werden Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft (z.B. GbR, oHG, KG, GmbH & Co. KG) übertragen und gehört zum Gesamthandsvermögen ein Grundstück, stellen sich meist grunderwerbsteuerliche Fragestellungen, insbesondere wenn an der Personengesellschaft nur zwei Gesellschafter beteiligt sind. Aufgrund des Gesellschafts Austritts geht die Gesellschaft und mit ihr der Gesellschaftsanteil unter. Für den verbleibenden Gesellschafter kommt allerdings grundsätzlich die Sondervorschrift des § 6 Abs. 2 Grunderwerbsteuergesetz zur Anwendung. In Höhe des Anteils, zu dem der Übernehmer am Vermögen der Gesellschaft beteiligt war, wird keine Grunderwerbsteuer festgesetzt. **Götz** untersucht in Heft 11/2006 der Zeitschrift **Betriebs-Berater** verschiedene Praxisfälle und stellt Lösungen dar.

Auszug aus unserer Zeitschriftenliste, die wir für den Newsletter auswerten:

AIZ - Das Immobilienmagazin
 Baurecht
 BB Betriebs-Berater
 BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Bundesgesetzblatt Teil I
 Cash
 DB Der Betrieb
 Der Fonds, das Know-how-Magazin zur Kapitalanlage
 DER FONDSBRIEF
 Der Immobilienbrief
 Der Platow Brief
 Direkter Anlegerschutz
 DStR Deutsches Steuerrecht
 EURO / FINANZEN
 Finanztest
 Finanzwelt
 Fondszeitung
 IBR Immobilien- & Baurecht
 Immobilienwirtschaft
 kmi kapital-markt intern
 MDR Monatsschrift für Deutsches Recht
 NJW Neue Juristische Wochenschrift
 NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
 Recht und Schaden
 steuertip
 VersR Versicherungsrecht
 versicherungstip
 WM Wertpapier-Mitteilungen Teil IV
 Wistra Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Recht
 WuM Wohnungswirtschaft & Mietrecht
 ZfIR Zeitschrift für Immobilienrecht
 ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

KURZ UND BÜNDIG

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht hat der **Verfassungsbeschwerde** einer Richterin, die sich gegen die **Anordnung der Durchsuchung ihrer Wohnung** wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen gewandt hatte, stattgegeben (Urteil vom 02.03.2006, 2 BvR 2099/04). Im Rahmen der Durchsuchung war u.a. auf die im Computer der Richterin gespeicherten Daten sowie auf die Einzelverbindungsnaehweise ihres Mobiltelefons Zugriff genommen worden. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass zwar nicht das **Fernmeldegeheimnis verletzt** sei, da nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherte Verbindungsdaten nicht vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst würden. Diese Daten seien aber durch das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ggf. durch das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung** geschützt. Danach darf auf die beim Kommunikationsteilnehmer gespeicherten Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen und insbesondere nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugegriffen werden. Dieser war im vorliegenden Fall verletzt, da der fragliche Tatverdacht und die erheblichen Zweifel an der Geeignetheit der Durchsuchung außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Beschwerdeführerin (Richterin) ständen.

Neues zum anschaffungsnahen Aufwand

immobilien intern berichtet in der Ausgabe vom 22.02.2006 von einem neuen Erlass der Finanzverwaltung in Bayern. Es geht darum, wie die **15 %-Grenze bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen** nach Erwerb eines Gebäudes zu berechnen ist, wenn von mehreren Wohnungen in einem Gebäude nur an einer Wohnung größerer Bauaufwand anfällt. Die **15 %-Grenze bezieht sich auf das jeweilige Gesamtgebäude** auch dann, wenn einkommensteuerlich von mehreren Wirtschaftsgütern auszugehen ist. Werden jedoch mehrere geteilte Einheiten (z.B. Eigentumswohnungen) erworben, ist die 15 %-Grenze auf jede einzelne Einheit zu beziehen, auch dann, wenn der Erwerber sämtliche Wohnungen erworben hat, die in einem Haus vorhanden sind.

* * *

Gebühren rund um die Immobilie - Was ist zulässig?

In einem **immobilien intern-Spezial** zu Heft Nr. 5/06 stellt **Janzen** Grundsätze über die **Erhebung von Gebühren** nach den Gebührensätzen für Nordrhein-Westfalen und Sachsen vor. Der Begriff der Gebühren wird zunächst erläutert. Es folgen dann Ausführungen zur Höhe der Gebühren, wobei in tabellarischer Übersicht der Gebührenrahmen für Tätigkeiten der Baubehörde in NRW und Sachsen dargestellt werden. Erläuterungen zu Verjährung und zu Rechtsbehelfen runden den kurzen Überblick ab.

* * *

Zur Abgrenzung zwischen erlaubispflichtiger und ohne gesonderte Gestattung mögliche Anlagevermittlung

Schwintek bespricht in Heft 4/2006 der Zeitschrift **EWiR** den Beschluss des VG Frankfurt vom 21.10.2005. Das Verwaltungsgericht hatte entschieden, dass die Vermittlung des Beitritts zu einer **GbR**, deren Geschäftszweck die gemeinsame Anlage der eingezahlten **Einlagen in Finanzinstrumente** ist, jedenfalls dann **keine erlaubispflichtige Anlagenvermittlung** darstellt, wenn die Anschaffung und Veräußerung der Finanzinstrumente nach dem Gesellschaftsvertrag einem Finanzportfolioverwalter übertragen werden soll, der von allen Gesellschaftern nach dem Ende der Zeichnungsfrist noch gewählt werden muss. Schwintek begrüßt die Entscheidung, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Vorgaben der Europäischen Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, die die Grenzen der Anlagevermittlung festlegt.

* * *

Rückforderung des an einen Schenkkreis geleisteten Geldbetrags ohne Rückgriffssperre

Möller bespricht in Heft 4/2006 der Zeitschrift **EWiR** die Entscheidung zu den sog. „Schenkkreisen“. Diese sind pyramidenförmig organisiert. Die jeweils an der Spitze stehenden Mitglieder des **Schenkkreises** sollten von den nachgeordneten Geberkreisen Geldbeträge erhalten. Letztlich ist es nichts anderes als eine neue Erscheinungsform des **Schneeballprinzips**. Mehrere Instanzgerichte

hatten entschieden, dass jemand, der hierfür Geldmittel zur Verfügung stellte, genau wüsste, auf was er sich einlasse. Wer aber in Kenntnis einer Nichtschuld einen Geldbetrag leiste, habe keinen Anspruch auf Rückzahlung. Der BGH entschied gegenteilig, weil ansonsten die Initiatoren des Schneeballsystems noch begünstigt wären. Möller begrüßt die Entscheidung, weil dadurch auch **präventiv** gegen Wiederholungsfälle entgegengesteuert werden könnte.

* * *

Das Policenmodell und § 5a VVG: Schwebend unwirksamer Versicherungsvertrag oder „Rumpfvertrag“?

Vertragsabschlüsse im Versicherungswesen erfolgen häufig im sog. „Policenmodell“, seltener im „Antragsmodell“. **Lange** stellt in Heft 7/2006 der Zeitschrift **Versicherungsrecht** insbesondere das weit verbreitete „Policenmodell“ im Einzelnen vor. Schwerpunkt seiner Untersuchung ist der Meinungsstreit über die Art und Weise, wie der Versicherungsvertrag beim Policenmodell zustande kommt und ob ein Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich von einem schwebend unwirksamen Vertrag zu lösen oder ob vor Ablauf der Widerrufsfrist schon von einem wirksamen Vertrag ausgegangen werden kann, bei dem der Versicherungsnehmer lediglich die Möglichkeit hat, innerhalb der Widerrufsfrist einen schon bestehenden Vertrag wieder zum Fallen zu bringen.

* * *

Börsenmacht Hedge-Fonds - Die Regelungen in den USA und mögliche Implikationen für Deutschland

Hedge-Fonds kommen auch in Deutschland eine immer größere Bedeutung zu. **Kumpan** untersucht in seinem Beitrag in Heft 1/2006 der Zeitschrift **ZHR** die „Börsenmacht Hedge-Fonds“, insbesondere ihren Nutzen, ihre Risiken sowie ihre Regulierung in den USA. Kumpan plädiert dafür, die deutschen Vorschriften dieser „**Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken**“ (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 1 Investmentgesetz) mit denen anderer Staaten abzustimmen. Die Regulierung sollte künftig möglichst staatenübergreifend erfolgen.

* * *

Steuerberaterhaftung: Hinweispflicht des Steuerberaters bei beschränktem Mandat

Hund kommentiert in Heft 8/2006 der Zeitschrift **DStR** die BGH-Entscheidung vom 07.07.2005 (IX ZR 425/00) zu den Anforderungen des Steuerberaters bei bestehendem, aber beschränktem Mandatsverhältnis. Eine Anwaltskanzlei hatte 1990 und 1991 nicht nur eine anwaltliche Tätigkeit ausgeübt, sondern im Bereich eines in Ostberlin belegenen Kanzleisitzes die Vermittlung von Büroflächen. Das Finanzamt hatte die Gesamteinkünfte einschl. der Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit der Gewerbesteuer unterworfen. Es ging um die Frage der Haftung des für die Anwaltskanzlei tätigen Steuerberaters. Der BGH hatte entschieden, dass es eine **Frage des Mandatzuschnitts** und der **Umstände des Einzelfalles** sei, ob der Steuerberater nur die

vorliegenden Bücher und Bilanzzahlen in eine steuergünstig nutzende Erklärung gießen muss oder ob er auch **vorausschauend steuergestaltende Veränderungen** betrieblicher Rechts- und Organisationsformen anzuregen hat. Die Besonderheit war aber, dass im Jahr 1990 im Beitrittsgebiet noch das Gewerbesteuerrecht der DDR gegolten hat und dieses keine Abfärberegulierung entsprechend § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG kannte. Die Umstände des Jahres 1991 waren in tatsächlicher Hinsicht noch nicht hinreichend festgestellt, so dass der BGH die eine Schadenersatzpflicht bejahende Entscheidung der Vorinstanzen aufgehoben hat und die Sache zur weiteren Aufklärung zurückverwiesen hat.

Verband Geschlossene Fonds (VGF) übt Kritik am neuen IDW ES-4

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat seine Standards überarbeitet. **Der FONDSbrief** vom 03.03.2006 berichtet darüber, dass die Veränderungen dem VGF nicht weit genug gingen. Der Verband kritisiere, dass Anbieter geschlossener Fonds interessierten Anlegern die Prospektgutachten nur nach Zustimmung der Wirtschaftsprüfer aushändigen dürfen. Der Verband regt eine **gesetzliche Regelung** an, die die **Haftung der Wirtschaftsprüfer begrenzen soll**.

Limited statt GmbH? - Vor- und Nachteile im Überblick -

Im **steuertip** vom 25.03.2006 (Nr. 12/06) gibt **Knolle** einen Überblick über Eigenheiten der Limited im Vergleich zur GmbH. Es geht um Möglichkeiten des Erwerbs einer Limited, um die Frage der **Sitzverlegung** nach Deutschland, um **Finanzverwaltung, Gläubigerschutz**, steuer- und arbeitsrechtliche Besonderheiten und insbesondere auch um **Haftungsrisiken** für das Vertretungsorgan (Director) und Gesellschafter.

Richtige Wege zur Mieterhöhung - ein kurzer Überblick

In einer Beilage zu Heft Nr. 7/06 von **immobilien-intern** stellt **Vorloeper** die Möglichkeiten vor, unter welchen Voraussetzungen bei bestehenden Mietverhältnissen **Mieterhöhungen** möglich sind. Neben den schon bei Vertragsabschluss getroffenen Anpassungsmöglichkeiten über **Staffelmiete** oder **Indexmiete** geht es insbesondere auch um die Voraussetzungen, wann nach den gesetzlichen Tatbeständen Mieterhöhungen möglich sind (Angleichung an die **ortsübliche Vergleichsmiete**, Anpassung nach erfolgter **Modernisierung** und Anpassung bei **gestiegenen Betriebskosten**).

Die Wohnungsmieten werden stärker steigen als die Inflation

Die FAZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 17.03.2006 von einer Prognose des Pestel-Instituts. Auch wenn Haus- und Wohnungseigentum in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen nicht zu den Favoriten der Investoren gehörten, geht das Pestel-Institut davon aus, dass die **Wohnungsmieten** und **Preise für Wohneigentum** in vielen Ballungszentren in den kommenden Jahren geradezu **in die Höhe** schießen werden. Ohnehin muss eine Einschränkung gemacht werden, dass mit Investoren sicherlich nur die bundesdeutschen Investoren gemeint sind, da insbesondere ausländische Investoren schon in den letzten Jahren Milliardenkäufe getätigt haben.

* * *

Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 Abs. 1 AO); beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen

Das BMF hat mit Schreiben vom 24.02.2006 klargestellt, dass der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen auch die beschränkte Abziehbarkeit von Beiträgen zu Krankenversicherungen umfasst.

Außerdem werden die den Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 2005 beigefügten **Vorläufigkeitsvermerke** hinsichtlich der **beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen** auch die Absätze 4 und 4a des § 10 EStG zitieren.

* * *

Qualifikation und EU-Vermittlerrichtlinie - jetzt soll der große Wurf kommen

Die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht ist schon seit mehr als einem Jahr überfällig. Der **Qualifikationsnachweis** wird aber kommen, auch wenn sich das Gesetzgebungsverfahren noch etwas hinziehen sollte. Cash berichtet in Heft 4/2006 von einer Umfrage in Kreisen der Vermittlerschaft und stellt **anerkannte Ausbildungen** sowie deren **Kosten** dar.

Dieser Newsletter wird herausgegeben von:

Rechtsanwaltskanzlei Klumpe, Schroeder & Partner GbR

Luxemburger Str. 282e

D- 50937 Köln

Schriftleitung: **RA Ulrich A. Nastold**

Tel: +49 / 221 - 94 20 94 0

Fax: +49 / 221 - 94 20 94 25

eMail: info@rechtsanwaelte-klumpe.de

Web: <http://www.rechtsanwaelte-klumpe.de>

Impressum : http://www.rechtsanwaelte-klumpe.de/html/ct_impressum.php

Realisierung: **.schoenke - eMedia Consulting** | info@schoenke.net | www.schoenke.net